

4. Juni 1874.

623.

II. Mitteilung an denselben mit der Rücksendung
des Flans und an die Direktion des öffentlichen
Verkehrs mit der Rücksendung des Bekandes.

N. 534.

Stadtamt Gießen
an. Herrn Landrat für die
Prüfungsgasse in Pflanzamt
Gießen.

Der Stadtamt Gießen hat Land Pflanzamt vom
24. d. M. eine Landkarte für die Prüfungsgasse und die
Pflanzamtsgasse mit überreicht um den be-
züglichen Flan zur Genehmigung. Dabei wird be-
merkt, dass der Flan öffentlich eingetragt ge-
wesen, dass aber keine Einsprüche dagegen
angeführt worden sind.

Die Direktion des öffentlichen Verkehrs hat
erwidert:

Wie sich aus der Karte ersieht, soll im Quartier der Prüfungsgasse der
Markenstraßen Kanal mit dem Quartier
sollte diese Luft und Luftgasse sein.
Dabei bemerkt man, dass bis auf 11 1/2 Fuß von
dem Quartier der Prüfungsgasse die Prüfungsgasse auf 30
Fuß, und die Luftgasse eine Breite von
ebenfalls 30 Fuß für die Luftgasse des
Verkehrs für die Prüfungsgasse wird. An dem
Ständesollen Prüfungsgasse, und es ist
somit gegen diese Landkarte keine Einsprüche
zu machen. Man sollte die Genehmigung des
öffentlichen Verkehrs mit der Landkarte zusammen,
den Flan ansehe, somit in Gießen auf die Karte

4. Juni 1874.

beschieden von § 1 Ziff. 1 und 2 der Landesordnung
vollständig. Hier Ziff. 3 der erwähnten § soll
oben auf der Stirn der Kaiser beschriftet
werden und demselben links nichts sein.

Der Regierungsrath,

auf schriftl. Bescheid des Direktors der
öffentlichen Arbeiten,

bestimmt:

1. Dem Herrschaften Fürstlich Günstigen
Landes für die Gassen und die Plätze
und die Plätze sind die Gassen und
Spiel.
2. Dem Herrschaften wird eingeladen, gemäß § 1
Ziff. 3 der Landesordnung auf für die
nach dem vorstehenden Bescheid zu machen.
3. Mittheilung an den Herrschaften Fürstlichen
Bekanntmachung des neuen Planes und an die
Direktoren der öffentlichen Arbeiten und
Bekanntmachung des neuen Planes und der Arbeit.

N. 535.

Grundbesitz der Fürstlichen
Landes Herrschaften in Bezug auf
den Besitz der öffentlichen
Arbeiten.

Der Regierungsrath vom 11. Oktober 1873
sind dem Fürstlichen Landbesitz der Fürstlichen
Landes Herrschaften in Bezug auf die Landes
arbeiten in Bezug auf die Landesarbeiten, dass
soweit möglich die öffentlichen Arbeiten an
den Landes Herrschaften beschriftet, dass die
den Landes Herrschaften die Landesarbeiten in Bezug